

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 147 -

Nr. 19

Dingolfing, 23. August

2006

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2006 des Hauptschulverbandes Frontenhausen

Vollzug der Wassergesetze;
Räumung des Längemühlbaches im Jahr 2006

Vollzug der Wassergesetze;
Einleiten von Mischwasser (Stadtteil links der Isar) aus dem Entlastungsbauwerk in die Isar durch die Stadt Landau a.d.Isar
Antrag der Stadtwerke Landau a.d.Isar vom 10.05.2006 auf Neuerteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für o.g. Einleitung

Vollzug der Wassergesetze;
Einleiten von Mischwasser aus dem Ortsteil Zeholfing über ein Entlastungsbauwerk in die Isar (Fluss-km 23,855) sowie von Regenwasser aus dem Ortsteil Zeholfing über einen Regenwasserkanal in die Isar (Fluss-km 23,830) durch die Stadt Landau a.d.Isar
Antrag der Stadtwerke Landau a.d.Isar vom 02.03.2006 auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für o.g. Einleitungen

Vollzug der Wassergesetze und der Abwasserabgabengesetze;
Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage der Güterdirektion Adldorf in die Vils
Sanierung der bestehenden Kläranlage
Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser aus der umgebauten Kläranlage der Güterdirektion Adldorf in die Vils

Presseinformation; Übung macht den Meister: Schulweg schon in den Ferien trainieren

Sparkasse Dingolfing-Landau
Aufgebot verlorengegangener Sparerkunden

Sparkasse Landshut
Kraftloserklärung verloren gegangener Sparerkunden

BEKANNTMACHUNG

DER HAUSHALTSSATZUNG 2006 DES HAUPTSCHULVERBANDES

FRONTENHAUSEN

Auf Grund der Art. 8 und 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung hat der Schulverband Frontenhausen am 13. Februar 2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

I. § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und **472.200 €**
Ausgaben mit

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und **30.000 €**
Ausgaben mit

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (**Umlagesoll**) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2006 auf **400.000 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (**Verwaltungsumlage**).

Für die Berechnung der **Schulverbandsumlage** wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2005 auf **248 Verbandsschüler** festgesetzt.

Die **Verwaltungsumlage** wird je **Verbandsschüler** auf **1.612,90 €** festgesetzt.

Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO eine Woche lang vom 04.09.2006 bis 11.09.2006 in der Marktverwaltung Frontenhausen, Zimmer Nr. 12, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres zur Einsichtnahme auf (§ 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung).

Frontenhausen, 17. August 2006

Hauptschulverband Frontenhausen

gez.

R e t z

Schulverbandsvorsitzender

Az.: 42-641/3/2/3-H 43 FÜ/Ma

Vollzug der Wassergesetze;
Räumung des Längenmühlbaches im Jahr 2006

Die diesjährige Räumung des Längenmühlbaches findet wie folgt statt:

Wasserabspernung: Samstag, den 02.09.2006, um 10.00 Uhr
Wassereinlauf: Samstag, den 09.09.2006, um 10.00 Uhr

Die Beteiligten werden aufgefordert, die Räumung sowie die Unterhaltungsarbeiten an den Triebwerksanlagen innerhalb der angegebenen Zeit ordnungsgemäß durchzuführen.

Mit Rücksicht auf die Fischerei ist dafür zu sorgen, dass die Räumungspflichtigen gemähtes Schilf und andere Wasserpflanzen, Sträucher, Wurzelstöcke und sonstiges Räumgut nicht wegschwimmen lassen, sondern an die Ufer bringen.

Die Fischereiberechtigten sind von der Maßnahme zur Wahrung ihrer Interessen rechtzeitig zu informieren.

Zur Erhaltung des Fischbestandes muss eine Restwassermenge von mindestens 300 bis 400 l/s bzw. 30 cm Tiefe im Bachbett verbleiben. Die vollständige Entleerung des Fischwassers zum Zwecke der Bachräumung ist verboten.

Dingolfing, 17.08.2006
Landratsamt Dingolfing-Landau

42-632/4/1 F 148 FÜ/Ma

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von Mischwasser (Stadtteil links der Isar) aus dem Entlastungsbauwerk in die Isar durch die Stadt Landau a.d.Isar

Antrag der Stadtwerke Landau a.d.Isar vom 10.05.2006 auf Neuerteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für o.g. Einleitung

Mit Bescheid des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 10.11.1986 wurde der Stadt Landau a.d.Isar die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Benutzung der Isar durch Einleiten von Mischwasser aus einem Entlastungsbauwerk erteilt.

Diese Erlaubnis ist bis zum 31.12.2006 befristet.

Mit Schreiben vom 10.05.2006 beantragten die Stadtwerke Landau a.d.Isar die Neuerteilung der gehobenen Erlaubnis für o.g. Einleitung. Dem wasserrechtlichen Verfahren werden die vom Ingenieurbüro Coplan AG, Eggenfelden, erstellten Pläne und Berechnungen vom 10.05.2006 zugrunde gelegt.

Das bestehende Regenüberlaufbecken besteht aus einem Fangbecken ($V = 655 \text{ m}^3$) und einem Durchlaufbecken ($V = 645 \text{ m}^3$). Da die Neuerschließungen bzw. Anschlüsse in den letzten Jahren entgegen den damaligen Prognosen fast nur im Trennsystem erfolgen, ist das Regenüberlaufbecken zu groß dimensioniert; betriebliche Probleme, vor allem in der Kläranlage, sind die Folge. Durch Umbaumaßnahmen (Stilllegung des Durchlaufbeckens) soll diesen abgeholfen werden.

Das Wasserwirtschaftsamt Landshut wird als amtlicher Sachverständiger im Verfahren tätig.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht notwendig (Anlage II, I. Teil Nr. 13.1.2.1 und II. . Teil zum Art. 83 Abs. 3 BayWG).

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass

1. die Unterlagen vom 05.09.2006 bis einschließlich 18.09.2006 bei der Stadt Landau a.d.Isar, Oberer Stadtplatz 1, 94405 Landau a.d.Isar, während der allg. Dienststunden ausliegen,
2. innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (02.10.2006) Einwendungen gegen das Vorhaben bei der Stadt Landau a.d.Isar, Oberer Stadtplatz 1, 94405 Landau a.d.Isar oder beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Obere Stadt 1, 84130 Dingolfing, Zi. 222, schriftlich oder zur Niederschrift während der allg. Dienststunden vorgebracht werden können,
3. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
4. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,

Nr. 19

Dingolfing, 23. August

2006

5. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,
wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Dingolfing, 22.08.2006
Landratsamt Dingolfing-Landau

42-632/4/1 F 25 FÜ/Ma

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von Mischwasser aus dem Ortsteil Zeholfing über ein Entlastungsbauwerk in die Isar (Fluss-km 23,855) sowie von Regenwasser aus dem Ortsteil Zeholfing über einen Regenwasserkanal in die Isar (Fluss-km 23,830) durch die Stadt Landau a.d.Isar

Antrag der Stadtwerke Landau a.d.Isar vom 02.03.2006 auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für o.g. Einleitungen

Das im Mischsystem gesammelte Abwasser des Ortsteils Zeholfing wurde ursprünglich in der Teichkläranlage Zeholfing gereinigt und das Mischwasser mittels Regenüberlauf entlastet.

Aufgrund einer Überlastung der Kläranlage wurde diese aufgelassen und nun das Abwasser des Ortsteils Zeholfing mittels Druckleitung der Kläranlage Landau zugeführt. Zur ordnungsgemäßen Mischwasserentlastung wurde der bestehende Regenüberlauf umgebaut, der Absetzteich der Kläranlage als Rückhaltebecken verwendet. Das bestehende Mischsystem wird größtenteils in ein Trennsystem umgewandelt.

Mit Schreiben vom 02.03.2006 beantragten die Stadtwerke Landau a.d.Isar die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Mischwasser und von Regenwasser in die Isar. Dem wasserrechtlichen Verfahren werden die vom Ingenieurbüro Zapf, Landau a.d.Isar erstellten Pläne und Beschreibungen vom 19.09.2001, geändert mit Tektur vom 05.10.2005, zugrunde gelegt.

Das Wasserwirtschaftsamt Landshut wird als amtlicher Sachverständiger im Verfahren tätig. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht notwendig (Anlage II, I. Teil Nr. 13.1.2.1 und II. Teil zum Art. 83 Abs. 3 BayWG).

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass

4. die Unterlagen vom 05.09.2006 bis einschließlich 18.09.2006 bei der Stadt Landau a.d.Isar, Oberer Stadtplatz 1, 94405 Landau a.d.Isar, während der allg. Dienststunden ausliegen,
5. innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (02.10.2006) Einwendungen gegen das Vorhaben bei der Stadt Landau a.d.Isar, Oberer Stadtplatz 1, 94405 Landau a.d.Isar oder beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Obere Stadt 1, 84130 Dingolfing, Zi. 222, schriftlich oder zur Niederschrift während der allg. Dienststunden vorgebracht werden können,
6. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
4. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,

Nr. 19

Dingolfing, 23. August

2006

5. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
c) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,
wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Dingolfing, 22.08.2006
Landratsamt Dingolfing-Landau

42-632/4/2 F 74 FÜ/Ma

Vollzug der Wassergesetze und der Abwasserabgabengesetze;
Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage der Güterdirektion Adldorf in die Vils
Sanierung der bestehenden Kläranlage
Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser aus der umgebauten Kläranlage der Güterdirektion Adldorf in die Vils

Mit Bescheid des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 08.12.1986, zuletzt geändert mit Bescheid vom 24.01.2000, wurde der Güterdirektion Adldorf die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Benutzung der Vils durch Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage der Güterdirektion Adldorf erteilt.

Diese Erlaubnis ist bis zum 31.12.2006 befristet.

Mit Schreiben vom 21.07.2006 beantragte die Güterdirektion Adldorf die Neuerteilung der gehobenen Erlaubnis für o.g. Einleitung. Außerdem soll die bestehende Kläranlage umgerüstet und saniert werden.

Dem wasserrechtlichen Verfahren werden die vom Ingenieurbüro König Abwassertechnik, 91732 Merkendorf erstellten Pläne, Beschreibungen und Erläuterungen vom 21.07.2006 zugrunde gelegt.

Das Wasserwirtschaftsamt Landshut wird als amtlicher Sachverständiger im Verfahren tätig. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage II 1. Teil Nr. 13.1.2.1 und 2. Teil zum Art. 83 Abs. 3 BayWG hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass

7. die Unterlagen vom 05.09.2006 bis einschließlich 18.09.2006 beim Markt Eichendorf, Marktplatz 5, 94428 Eichendorf während der allg. Dienststunden ausliegen,
8. innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (02.10.2006) Einwendungen gegen das Vorhaben beim Markt Eichendorf, Marktplatz 5, 94428 Eichendorf oder beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Obere Stadt 1, 84130 Dingolfing, Zi. 222, schriftlich oder zur Niederschrift während der allg. Dienststunden vorgebracht werden können,
9. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
4. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,

Nr. 19

Dingolfing, 23. August

2006

5. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- d) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Dingolfing, 22.08.2006
Landratsamt Dingolfing-Landau
I.A.

Forster
Oberregierungsrätin

Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband
Bayerische Landesunfallkasse
– Körperschaften des öffentlichen Rechts –
Ungererstraße 71
80805 München

Presseinformation

Übung macht den Meister **Schulweg schon in den Ferien trainieren**

München, im August 2006

Für über 125.000 Erstklässler beginnt nach den Sommerferien die Schule. Viele Erlebnisse erwarten sie in ihrer neuen Klasse. Doch zuerst müssen sie sich im morgendlichen Berufsverkehr auf den Weg zum Unterricht machen. Damit die Kinder sicher ankommen, sollten sie die Strecke gut kennen. „Üben Sie den Schulweg mehrmals vor dem ersten Schultag“, rät Dr. Hans-Christian Titze, Geschäftsführer des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbands und der Bayerischen Landesunfallkasse, allen betroffenen Eltern.

Denn für Kinder ist der Straßenverkehr viel schwieriger und gefährlicher als für Erwachsene. Sie können Geräuschquellen nicht sicher zuordnen und haben ein eingeschränktes Sichtfeld. Vieles, was für Erwachsene selbstverständlich ist, müssen Kinder erst lernen, zum Beispiel dass sie am Bordstein stehen bleiben oder auch bei grüner Ampel darauf achten, ob noch ein Auto abbiegt.

Schulweg-Training – Tipps für Eltern

- Suchen Sie den sichersten Schulweg aus, auch wenn ein kleiner Umweg nötig ist.
- Erklären und üben Sie die Strecke mehrmals an einem Wochentag und zu einer Tageszeit, zu der auch das Kind zur Schule unterwegs sein wird.
- Überprüfen Sie, ob Ihr Kind am Bordstein anhält, Blickkontakt mit den Auto- oder Fahrradfahrern sucht und die Geschwindigkeit von Fahrzeugen abschätzen kann.
- Schicken Sie Ihr Kind morgens rechtzeitig los – Kinder werden unter Zeitdruck unaufmerksam und unvorsichtig.
- Sorgen Sie für helle Kleidung und Reflektoren, damit Ihr Kind besser gesehen wird.
- Bringen Sie Ihr Kind mit dem Auto zur Schule? Dann setzen Sie es an einer sicheren Stelle ab, am besten schon auf der richtigen Straßenseite.

Allein im Jahr 2005 sind in Bayern rund 18.200 Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg Opfer von zum Teil schweren Verkehrsunfällen geworden, elf Schüler starben dabei¹. Die bayerischen Schulkinder sind auf dem Weg zur Schule und von dort nach Hause beim Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband und der Bayerischen Landesunfallkasse gesetzlich unfallversichert¹.

Für Ihre Rückfragen zu dieser Presseinformation:

Ulrike Renner, Ursula Stiel, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Tel: 089/3 60 93-119,
Fax: 089/3 60 93-379, E-Mail: presse@bayerguvv.de.

¹ ohne Landeshauptstadt München, da sie eine eigene Unfallkasse hat.

Nr. 19

Dingolfing, 23. August

2006

Sparkasse Dingolfing-Landau
Aufgebot verlorengegangener Sparurkunden

Die Sparurkunde mit der

Konto-Nr. 102 572 617

ist zu Verlust gegangen.

Der Vorstand der Sparkasse Dingolfing-Landau erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

10.11.2006

bei der Sparkasse Dingolfing-Landau anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Dingolfing, den 10.08.2006
Sparkasse Dingolfing-Landau

Nr. 19

Dingolfing, 23. August

2006

Sparkasse Landshut
Kraftloserklärung verloren gegangener Sparurkunden

Die Sparurkunden

Sparkassenbuch
Sparkassenbuch

Konto-Nr. 11178221
Konto-Nr. 18142699

werden durch den Vorstand der Sparkasse Landshut für kraftlos erklärt, nachdem auf das am 08.05.2006 erlassene Aufgebot innerhalb einer Frist von drei Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Das Aufgebot wurde fristgerecht durch Aushang in der Kundenhalle der Sparkasse Landshut und durch Veröffentlichung in den zuständigen Amtsblättern gemäß § 12 der Satzung der Sparkasse Landshut bekannt gemacht.

Landshut, den 18.08.2006
Sparkasse Landshut
gez.
Baumann

Heckner

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU

gez.
Heinrich Trapp
Landrat